

Elektronische Gesundheitskarte – Zugriff auf Patientendaten [#8184]

Juni 2015, Pressestelle der gematik

- Welche Personen oder Personengruppen oder Organisationen können von welchem Standort aus jetzt bzw. für später geplant auf Patientendaten zugreifen; bitte eine komplette Auflistung?
- Gibt es Zugriffsmöglichkeiten (jetzt bzw. später) auf Patientendaten, die ohne die jeweilige Autorisierung durch den Patienten möglich sind?

Jeder Arzt oder Zahnarzt kann auf die von ihm erhobenen Patientendaten zugreifen – das ist bereits heute der Fall und wird auch in Zukunft so bleiben. Der Unterschied ist: Der Austausch von medizinischen Daten zwischen Patient und seinem behandelnden Arzt oder auch zwischen den verschiedenen Heilberuflern, die einen Patienten gemeinsam behandeln, findet heute überwiegend in Papierform statt. Per Post oder Fax versandte Arztbriefe oder Laborbefunde sowie Patienten, die ihre Röntgenbefunde von einem Heilberufler zum anderen transportieren, sind keine Seltenheit.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sowie der interoperablen und kompatiblen Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur (Telematikinfrastruktur) und der dazugehörigen Anwendungen wird künftig den sicheren und schnellen Austausch von medizinischen Daten auf elektronischem Wege ermöglichen – stets vorausgesetzt, der Patient wünscht dies und erklärt dazu seine Einwilligung.

Den Zugriff auf Daten auf der eGK oder bei medizinischen Anwendungen über die Telematikinfrastruktur hat der Gesetzgeber im [§291a Sozialgesetzbuch V](#) geregelt.

Die auf der eGK gespeicherten Versichertenstammdaten sind, wie bei der bisherigen Krankenversichertenkarte, frei zugänglich.

Allerdings bedarf es auch bei dem Zugriff auf die Versichertenstammdaten der Einwilligung des Versicherten. Indem dieser seine eGK in der Arztpraxis über den Tresen reicht, stimmt er dem Auslesen seiner Versichertenstammdaten zu.

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, die Versichertenstammdaten (VSD) auf die von ihnen an ihre Versicherten ausgegebenen eGK zu speichern und bei Bedarf zu aktualisieren. Denn diese Daten sind für die Abrechnung von Leistungen des Heilberuflers mit der Krankenkasse erforderlich. Sie ist aber auch verpflichtet, dem Versicherten Auskunft über die auf seiner Gesundheitskarte gespeicherten Versichertenstammdaten zu geben.

Der Zugriff auf die Notfalldaten auf der eGK und die anderen medizinischen Daten in der Telematikinfrastruktur ist hingegen beschränkt: So dürfen nach §291 a Abs. 4 SGB V nur Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker auf die Gesundheitsdaten zugreifen. Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren sowie deren „berufsmäßige Gehilfen“ wie etwa Arzthelferinnen ist das nur gestattet, wenn der Zugriff im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten notwendig ist.

Elektronische Gesundheitskarte – Zugriff auf Patientendaten [#8184]

Juni 2015, Pressestelle der gematik

Der Zugriff auf die **medizinischen** Daten ist jedoch grundsätzlich nur möglich, wenn zuvor die eGK eingelesen wurde und der Versicherte seine PIN eingegeben hat. Ohne die Zustimmung des Versicherten kann und darf niemand auf dessen Gesundheitsdaten zu greifen. Die genannten Personengruppen sind also nicht automatisch zugriffsberechtigt, sondern müssen vom Versicherten durch die Eingabe seiner PIN explizit dazu berechtigt werden – mit einer Ausnahme: den Notfalldaten. Diese können im Notfall auch ohne die PIN des Patienten ausgelesen werden.

- [Welche Autorisierung \(Technik/Gerät\) ist dafür jeweils notwendig?](#)

Neben der erforderlichen Einwilligung des Versicherten wird ein Zugriff gemäß § 291a Abs. 4 SGB V grundsätzlich nur mittels der elektronischen Gesundheitskarte des Versicherten in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis oder einem entsprechenden Berufsausweis – damit also nur einem bestimmten Personenkreis – möglich sein.

Der elektronische Heilberufsausweis (HBA) sowie auch die entsprechenden Berufsausweise verfügen über eine qualifizierte elektronische Signatur und ermöglichen so eine eindeutige Identifikation der zugreifenden Person sowie auch das rechtssichere Signieren von Dokumenten. Zusätzlich muss der Versicherte jeden Zugriff auf die medizinischen Daten zusätzlich (beispielsweise durch Eingabe einer PIN) autorisieren.

Für den Zugriff auf die in der Telematikinfrastuktur gespeicherten medizinischen Gesundheitsdaten gilt das sogenannte Zwei-Schlüssel-Prinzip: Es ist demnach nur einem Heilberufler möglich auf die Daten zuzugreifen, wenn sein HBA – der 1. Schlüssel – und die eGK – 2. Schlüssel – in ein oder mehrere das Kartenlesegerät eingebracht werden und sowohl der Heilberufler als auch der Versicherte seine PIN eingibt.

Eine Ausnahme bilden die Notfalldaten. Der Versicherte ist im Notfall mitunter gar nicht zur Eingabe einer PIN in der Lage. Allerdings hat der Versicherte hier bereits zuvor seine (jederzeit widerrufliche) Einwilligung in die Nutzung seiner Notfalldaten erklärt, indem er gemeinsam mit seinem Arzt und dessen Heilberufsausweis sowie durch Eingabe seiner PIN die Notfalldaten auf seiner elektronischen Gesundheitskarte angelegt hat.